



## Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. Kspl. 1 „Roland“ <u>hier</u> : Erlangung der Rechtsverbindlichkeit

**Herausgeber:**

STADT BECKUM  
DER BÜRGERMEISTER  
Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling  
Postfach 18 63  
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0  
Fax: 02521 2955-199  
E-Mail: [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)  
Internet: [www.beckum.de](http://www.beckum.de)

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

**Abonnementbestellungen:**

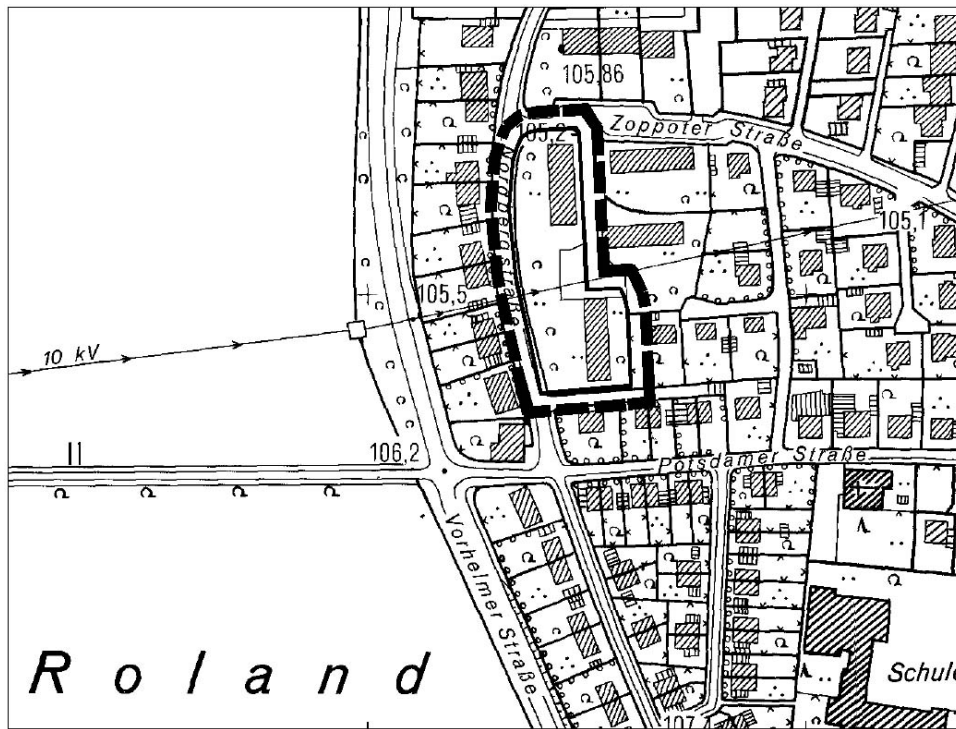
Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

**Newsletter:**

Unter [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de) können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen.  
Das Amtsblatt wird Ihnen dann als pdf-Datei per E-Mail zugeschickt.

**Lfd. Nr. 1****4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. Kspl. 1 „Roland“  
hier: Erlangung der Rechtsverbindlichkeit**Umgrenzung:

- Im Norden von der südlichen Seite der Zoppoter Straße;
- im Osten von der westlichen Seite der Tilsiter Straße sowie den Grundstücken Flur 155, Nr. 617 und 247;
- im Süden von den Grundstücken Flur 55, Nr. 31 sowie 638 und
- im Westen von der östlichen Seite der Nordbergstraße.



Übersichtsplan, ohne Maßstab

Geobasisdaten: Kreis Warendorf

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2012 folgenden Beschluss gefasst:

*„Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. Kspl. 1 „Roland“ wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.*

*Mit der 4. vereinfachten Änderung sollen die vorhandenen überbaubaren Flächen des „Allgemeinen Wohngebietes“ geändert werden. Die Festsetzungen, die für die angrenzenden Bereiche des Bebauungsplanes – einzelne überbaubare Flächen in offener Bauweise, maximal 2 Vollgeschosse – bereits gelten, sollen für den Bereich der vereinfachten Änderung weitestgehend übernommen werden.*

*Die Grundzüge der Planung werden durch die vereinfachte Änderung nicht berührt. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Absatz 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.“*

Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## **Hinweise zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. Kspl. 1 "Roland"**

### **1. Entschädigungsansprüche**

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Absatz 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

### **2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB**

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### **3. Bekanntmachungsanordnung**

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. Kspl. 1 "Roland" wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. Kspl. 1 "Roland" nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. Kspl. 1 "Roland" ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. Kspl. 1 "Roland" gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Beckum, den 8. Februar 2012

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister